

**Königliches Decret vom 1sten December 1810, die Organisation des
königlichen Erziehungshauses für die Töchter der Mitglieder des
Ordens der westphälischen Krone betreffend.**

**Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution,
König von Westphalen, französischer Prinz etc, etc.**

haben, um für die Organisation des königlichen Erziehungshauses zu sorgen, welches in Gemässheit Unseres Decrets vom 31sten Januar diese Jahres die Stiftung des Ordens der westphälischen Krone betreffend, für die Töchter der Mitglieder dieses Ordens errichtet werden soll,

auf den Bericht Unseres provisorischen Großkanzlers des Ordens,
nach Anhörung Unseres Staatsrathes,
verordnet und verordnen, wie folgt;

**Organisation des königlichen Erziehungshauses für die
Töchter der Mitglieder des Ordens der Krone**

Art. 1. Das königliche Erziehungshaus soll unter dem besondern Schutze einer Prinzessin Unserer Familie stehen, welche daher den Titel: **Beschützerin** führt.

Dieselbe hat darüber zu wachen, dass die gegebenen Vorschriften in gedachtem Hause pünktlich befolgt werden, und alle Bedürfnisse dieser Anstalt zu Unserer Kenntnis zu bringen.

Erster Titel.

Zahl der Zöglinge, Bedingungen ihrer Zulassung und ihres Austrittes aus der Anstalt.

Art. 2. Die Anzahl derer, welche in dem königlichen Erziehungshause erzogen werden sollen, kann bis auffünfzig sich belaufen. Dieselben müssen Töchter, Schwestern, Nichten oder Geschwisterkinder von Mitgliedern des Ordens der westphälischen Krone seyn.

Art. 3. Unter den fünfzig sollen zwanzig auf Kosten des Ordens erzogen, fünfzehn gegen Erlegung der halben Pension, und fünfzehn gegen Bezahlung der ganzen Pension aufgenommen werden.

Art. 4. Die Zöglinge, für welche der Orden die Kosten bezahlt, müssen Töchter oder Schwestern von Ordens-Mitgliedern seyn.

Die Zöglinge hingegen, welche Pension bezahlen, müssen Töchter, Schwestern, Nichten oder Geschwisterkinder von Mitgliedern des Ordens seyn.

Art. 5. Der Betrag der ganzen Pension ist auf acht hundert Franken, und der der halben auf vier hundert Franken bestimmt.

Art. 6. Beim Eintritte in die Anstalt müssen sämtliche Zöglinge, sie mögen Pensionen bezahlen oder nicht, in die Casse des Erziehungshauses eine Summe von 300 Franken bezahlen, welche den Werth der ihnen von der Anstalt zu gebenden Ausstattung vorstellt.

Art. 7. Keine kann als Zögling in die Anstalt aufgenommen werden, wenn sie nicht das zehnte Jahr erreicht hat und darthut, die Blattern gehabt zu haben.

Art. 8. Bei ihrer Verheirathung erhalten die Zöglinge aus den Einkünften des Ordens einen Brautschatz von zwölf tausend Franken.

Indessen können jährlich nicht mehr, als zwei solcher Brautschätze bewilligt werden.

Art. 9. Kein Zögling kann vor zurückgelegtem achtzehnten Jahre von seinen Verwandten aus der Anstalt zurück genommen werden, es sey denn dass derselbe sich verheirathen wollte.

Zwar können die Eltern ihre Töchter auch vor gedachtem Zeitpunkte zurücknehmen; allein in solchem Falle verlieren diese bei ihrer Verheirathung alle Ansprüche auf den im vorhergehenden Artikel, angeführten Brautschatz.

Art. 10. Ein Zögling, der älter als zwanzig Jahre ist, kann nur in dem Falle noch länger in der Anstalt bleiben, wenn Wir dazu, auf den Bericht des Großkanzlers, Unsere besondere Genehmigung ertheilt haben.

Zweiter Titel.

Grade und Gehalte des angestellten Personals.

Art. 11. Das königliche Erziehungshaus soll unter den Befehlen einer Ober-Intendantin stehen, welche von Uns auf den Vorschlag der Beschützerin ernannt wird.

Art. 12. Die Ober-Intendantin leistet in die Hände der Beschützerin nachfolgenden Eid:

„Ich gelobe vor Gott, die mir obliegenden Pflichten zu erfüllen, mich der mir anvertrauten Macht nur in der Absicht zu bedienen, um solche Zöglinge zu bilden, welche ihrer Religion, ihrem Regenten, ihrem Vaterlande und ihren Eltern anhängen, und dieselben durch das Beispiel guter Sitten und Arbeitsamkeit zu den Pflichten tugendhafter Gattinnen und guter Hausmütter vorzubereiten, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.“

Art. 13. Die Ober-Intendantin soll in der innern Verwaltung des Hauses von drei Dignitarien, welche Wir auf den Vorschlag des Großkanzlers ernennen, unterstützt werden.

Art. 14. Die Intendantin soll unter den Dignitarien dem Großkanzler zur Ernennung vorschlagen:

- eine Schatzmeisterin,
- eine Hausverwalterin,
- eine Aufbewahrerin.

Art. 15. Außer den Dignitarien sollen vier Damen der ersten Classe und acht der zweiten Classe vorhanden seyn, welche sämtlich von Uns, auf den Vorschlag des Großkanzlers, ernannt werden.

Art. 16. Die Ober-Intendantin soll dem Großkanzler zur Ernennung vorschlagen:

1. unter den Damen der ersten Classe, die Lehrerinnen und Aufseherinnen;
2. unter den Damen der zweiten Classe, die Repetentinnen, die Lehrmeisterinnen für Handarbeiten, Musik und Zeichnen, wie auch die Krankenpflegerin.

Art. 17. Alle Damen leisten vor dem Antritte ihres Amtes in die Hände der Ober-Intendantin folgenden Eid:

„Ich gelobe vor Gott, die mir obliegenden Pflichten zu erfüllen, aus allen meinen Kräften dazu mitzuwirken, um Zöglinge zu bilden, die ihrer Religion, ihrem Regenten, ihrem Vaterlande, und ihren Eltern anhängen, der Frau Ober-Intendantin in Allem, was sie für den Dienst Seiner Majestät des Königs und zum Besten des Erziehungshauses anordnen wird, Folge zu leisten; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.“

Art. 18. Über die genauere Bestimmungen eines jeden einzelnen Dienstes sollen Reglements erfolgen, welche in einem von den Dignitarien unter dem Vorsitze der Ober-Intendantin gebildeten Rathe abgefasst und dem Großkanzler zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 19. Ist die Ober-Intendantin abwesend oder krank, so wird sie von Rechts wegen durch die Schatzmeisterin vertreten.

Art. 20. Falls eine der Dignitarien in ihren Amtsverrichtungen durch Krankheit unterbrochen würde, so hat die Ober-Intendantin, mit Genehmigung des Großkanzlers, unter den Lehrerinnen oder Aufseherinnen diejenige auszuwählen, welche vorläufig mit der Besorgung der Geschäfte beauftragt seyn soll.

Art. 21. Die Gehalte sind folgendermaßen bestimmt:

- die Ober-Intendantin bekommt 4'000 Franken
- die Dignitarien erhalten 1'800 Franken
- die Damen erster Classe 1'200 Franken
- die Damen zweiter Classe 800 Franken

Art. 22. Den im vorstehenden Artikel aufgeführten Damen soll nach dem Verhältnisse ihres Alters und Dienstes eine Ruhestandspension bewilligt werden.

Dritter Titel. Verwaltungsrath

Art. 23. Es soll ein Verwaltungsrath des Hauses gebildet werden, bestehend aus der Ober-Intendantin, zwei Damen der ersten Classe, drei Damen der zweiten Classe und zwei Zöglingen; sie werden sämtlich von dem Großkanzler gewählt und können nach Belieben wieder entlassen werden.

Die Zöglinge werden aus der ersten Classe genommen; ihre Stimme wird nicht mitgezählt.

Art. 24. Die Ober-Intendantin beruft den Verwaltungsrath zusammen, und führt darin den Vorsitz. Im Falle der Stimmgleichheit gibt ihre Stimme den Ausschlag.

Art. 25. Die Dignitarien müssen dem Rathe beiwohnen; ihre Stimme wird aber nicht mitgezählt.

Art. 26. Die Dignitarien müssen jedes Jahr die allgemeinen Rechnungen von ihrer Verwaltung, wie auch die Vorschläge zu dem Ankaufe der zur Unterhaltung des beweglichen Vermögens und des Linnen-Zeuges im folgenden Jahre erforderlichen Gegenstände übergeben.

Die allgemeinen Rechnungen und Vorschlags-Etats müssen dem Verwaltungsrathe überliefert und von demselben abgeschlossen und genehmigt, hierauf aber dem Großkanzler zugestellt werden, welcher sodann Uns darüber seinen Bericht erstatten wird.

Vierter Titel. Allgemeine Verfügungen.

Art. 27. Der Großkanzler soll wenigstens ein Mal im Jahre eine allgemeine Visitation des königlichen Erziehungshauses vornehmen, um Uns von dessen Bedürfnissen Nachricht geben zu können. Er hat sodann den Verwaltungsrath in seiner Gegenwart zu halten, und die Beschwerden, welche ihm etwa überreicht werden, anzunehmen.

Art. 28. Wir behalten Uns vor, durch ein besonderes Decret darüber zu verfügen, wie in diesem Hause auch den Wittwen der Ordensmitglieder Stellen gegeben werden können.

Art. 29. Unser Großkanzler des Ordens der westphälischen Krone ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welcher in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Gegeben in Unserm königlichen Schlosse zu Cassel,
am 1sten December 1810, im vierten Jahre Unserer Regierung

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staats-Secretair,
Unterschrieben: Graf von Fürstenstein

Als gleichlautend bescheinigt:
Der Justiz-Minister,
Siméon